

Vorlage

an die am 18. Mai 2018 stattfindende
26. ordentliche Hauptversammlung der
Rosenbauer International AG

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

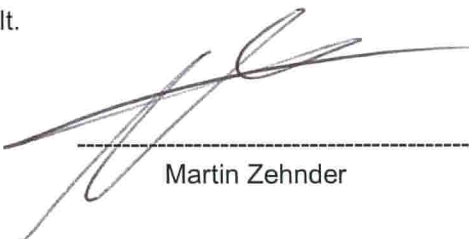
Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit gemäß § 87 Abs. 2 AktG, dass

1. mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis meiner Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrats der Rosenbauer International AG begründen könnten;
2. ich keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehme, die zur Rosenbauer International AG in Wettbewerb stehen;
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen;
4. ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Rosenbauer International AG oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, mein Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen.

Schließlich erkläre ich im Hinblick auf § 87 Abs 2a Satz 3 AktG, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Berghem, 30. März 2018
Ort, Datum



Martin Zehnder